



STADT BAD KISSINGEN

**Satzung der Großen Kreisstadt Bad Kissingen
für den Vereinsbeirat
(Vereinsbeiratssatzung)
Vom 23. April 2015**

Beschluss des Stadtrates: 22. April 2015

Bekanntmachung: 2. Mai 2015
(KGAMBI. Nr. 9)

Die Große Kreisstadt Bad Kissingen erlässt auf Grund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Große Kreisstadt Bad Kissingen errichtet zur Wahrung der besonderen Belange der Vereine in der Stadt Bad Kissingen einen Vereinsbeirat.
- (2) Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereine in der Stadt Bad Kissingen zu beraten, insbesondere bei der
 - Förderung der Vereine
 - Vertretung der Interessen der Vereine.
- (3) Der Beirat kann, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse berührt ist, im Rahmen seiner Aufgaben und der zur Verfügung gestellten Mittel, Projekte und Maßnahmen selbst durchführen. Er kann hierzu Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Der Beirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Organe

Die Organe des Beirats sind:

- das Plenum
- der Vorstand

§ 3

Plenum, Zusammensetzung

- (1) Dem Plenum gehören 21 Mitglieder der städtischen Vereine sowie insgesamt sieben geborene Mitglieder der Interessensvertretung der Vereine aus den jeweiligen Stadtteilen (= Vereinsringe) als ständige, stimmberechtigte Mitglieder an. Dem Plenum sollen zu gleichen Teilen Vertreter der folgenden Vereinssparten als ständige, stimmberechtigte Mitglieder angehören:
 - Sport
 - Kultur
 - Soziales
- (2) Als weitere ständige, nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Plenum an:
 1. der Oberbürgermeister der Stadt Bad Kissingen,
 2. der Beauftragte des Stadtrates für die Vereine, soweit ein solcher bestellt wurde,
 3. Vertreter der Finanzverwaltung.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtsperiode aus dem Plenum aus, rückt der Listennachfolger¹ nach.

§ 4

Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand des Beirats besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - seinem ersten Stellvertreter
 - dem Beauftragten des Stadtrates für die Vereine, als zweiter Stellvertreter
 - einem Schriftführer
 - zwei Beisitzern

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen im Plenum in geheimer Abstimmung die Mitglieder des Vorstands.

¹ Soweit nicht mit Listen gewählt wird, folgt der Bewerber mit den nächsten meisten Stimmen nach.

- (2) Hat der Stadtrat einen Beauftragten für die Vereine bestellt, ist dieser zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählen die stimmberechtigten Mitglieder im Plenum in seiner nächsten Sitzung aus ihrer Mitte einen Nachfolger.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit.
- (5) Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Der Beirat bleibt über den Ablauf der kommunalen Wahlperiode hinaus kommissarisch bis zur Konstitution eines neuen Beirats, welcher an seine Stelle tritt, im Amt. In dieser Zeit stehen dem Beirat seine institutionellen Rechte und Pflichten in vollem Umfang zu.
- (3) Wird ein neuer Beirat in der Folge nicht errichtet, gilt der bisherige Beirat mit Wirksamkeit der Entscheidung, einen solchen nicht wieder zu errichten, als aufgelöst.

§ 6 Wahlverfahren zum Plenum, Delegiertenversammlung

- (1) Der Termin für die Delegiertenversammlung zur Wahl des Plenums des Vereinsbeirats wird mit angemessener Frist von nicht weniger als ein Monat durch die Stadt Bad Kissingen öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Jeder Verein der Großen Kreisstadt Bad Kissingen hat das Recht, einen Vertreter als Delegierten für die Delegiertenversammlung schriftlich bis zwei Wochen vor dem Termin zur Delegiertenversammlung zu benennen. Die Delegierten sind den Sparten Sport, Kultur und Soziales zuzuordnen.
- (3) Die Vereine der Großen Kreisstadt Bad Kissingen sollen schriftlich bis eine Woche vor dem Termin zur Delegiertenversammlung Kandidaten zur Wahl in das Plenum aus den Reihen der Delegierten vorschlagen. Die Kandidaten sind den Sparten Sport, Kultur und Soziales zuzuordnen.

- (4) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihren Mitgliedern in geheimer Abstimmung, zusätzlich zu den sieben geborenen, weitere 21 Mitglieder für das Plenum. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle anwesenden Delegierten der Delegiertenversammlung zur Wahl des Plenums, sowie alle anwesenden Mitglieder des Plenums zur Wahl des Vorstands.

§ 8 Beteiligungsrechte

- (1) Der Beirat kann im Rahmen seiner Aufgaben Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.
- (2) Empfehlungen und Stellungnahmen des Vorstands sind innerhalb von längstens drei Monaten durch die Verwaltung zu beantworten. Diese Frist darf nur ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Sitzung eines zu befassenden Gremiums innerhalb des vorgenannten Zeitraums nicht stattfindet.
- (3) Dem Beirat ist bei allen, seine Aufgabenbereiche berührenden, Fragen auf sein Verlangen hin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er soll in solchen Fällen vor einer endgültigen Entscheidung durch die Verwaltung angehört werden.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und leitet diese.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Beirat kann in seinen Sitzungen Dritte zur Sachbehandlung beratend hinzuziehen.
- (6) Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Beirats keine Regelungen enthält, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Bad Kissingen entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 23. April 2015
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Kay Blankenburg
Oberbürgermeister